

Sektion St. Gallen
Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer



SAC-Sektion St. Gallen

Statuten

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 27. Oktober 2011 beschlossen und traten sofort in Kraft.

An der Hauptversammlung vom 2. März 2017 wurden die Fristen in Art. 6, Abs. 1 angepasst.

An der Hauptversammlung vom 10. März 2022 erfolgten folgende Anpassungen:

Ersatzlose Streichung der Bibliothek, zur Verfügung stellen der Unterlagen via Homepage bei Neueintritt, Möglichkeit der virtuellen HV/Abstimmung, finanzielle Kompetenzen des Vorstands bei unumgänglichen Wartungsarbeiten, keine Obergrenze betreffend Anzahl Vorstandsmitglieder.

Art.1 Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen «SAC Sektion St.Gallen» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, des Reglements und der sonstigen Ausführungserlasse des Schweizer Alpen-Club SAC (im Folgenden «SAC») selbständig. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
- 2 Der Sitz der SAC-Sektion St.Gallen befindet sich in St.Gallen.
- 3 Der Verein kann zur Erfüllung seines Zweckes anderen Vereinen und Organisationen beitreten.
- 4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

- 1 Die SAC-Sektion St.Gallen verbindet Menschen, welche an der Bergwelt und dem Bergsport interessiert sind.
- 2 Ihr Aktivitätsbereich umfasst:
 - Sowohl die klassischen alpinen Sportarten als auch neuere Formen des alpinen Freizeit- und Leistungssports;
 - Jene Formen kultureller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen;
 - Die Unterstützung von Bestrebungen zum Schutz der Gebirgswelt;
 - Sowie Aktivitäten, die im Interesse des Vereins stehen.
- 3 Ihren Zweck sucht die SAC-Sektion St.Gallen insbesondere zu erreichen durch folgende Aufgaben:
 - Durchführung eines attraktiven Kurs- und Tourenprogramms, einschliesslich Aus- und Weiterbildungskurse;
 - Beiträge an die Ausbildung von Kurs- und Tourenleitern;
 - Ausbildung und Förderung der Jugend;
 - Bau, Unterhalt und Betrieb von sektionseigenen SAC-Hütten und Clubhütten sowie der entsprechenden Infrastruktur;
 - Aktives Mittragen einer alpinen Rettungsstation;
 - Herausgabe eines Publikationsorgans in gedruckter und/oder elektronischer Form.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Kategorien

Eine Mitgliedschaft in der SAC-Sektion St.Gallen kann in der Kategorie Jugend, Familie oder Einzelmitgliedschaft von natürlichen Personen erworben werden. Das Eintrittsalter und die Stimmberechtigung richten sich nach den Vorgaben des SAC.

2. Mitgliedschaft im SAC

Mit dem Beitritt in die SAC-Sektion St.Gallen ist automatisch auch die Mitgliedschaft im SAC verbunden.

3. Mitgliederausweis, Abzeichen, Urkunde

Die Mitglieder werden bei Eintritt darauf hingewiesen, dass die Sektions- und Zentralstatuten auf den Homepages von SAC SG und SAC CAS zur Verfügung stehen.

4. Mitgliedschaft in mehreren Sektionen

Die Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.

5. Sektionsübertritte

Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch die neue Sektion an die bisherige sowie an den SAC zu melden.

6. Ehrungen

Die Hauptversammlung (HV) kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus, die Sektion oder den SAC zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag.

7. Austritt

Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist der Mitgliederverwaltung mitzuteilen. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet.

8. Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder dem SAC nicht nachkommen oder ihren bzw. seinen Interessen zuwiderhandeln, können vom Vorstand der Sektion oder vom Zentralvorstand (ZV) des SAC ausgeschlossen werden.

Art. 4 Beiträge

1. Zentralbeitrag

Die Mitglieder entrichten den von der Abgeordnetenversammlung (AV) des SAC festgelegten Zentralbeitrag.

2. Sektionsbeitrag

Die Mitglieder entrichten ausserdem die Beiträge an die Sektionskasse, welche durch die Hauptversammlung festgelegt werden.

3. Freimitglied

Mit 50 Jahren Mitgliedschaft und einem Mindestalter von 70 Jahren wird man Freimitglied der Sektion.

Art. 5 Organe

Die Organe der SAC-Sektion St.Gallen sind:

- Die Hauptversammlung (HV);
- Der Vorstand;
- Die Revision.

Art. 6 Hauptversammlung

1. HV

Die HV ist das oberste Organ der SAC-Sektion St.Gallen. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen.

Die Einladung erfolgt spätestens 20 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens 60 Tage vor der HV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

Die HV kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellte Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln.

Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die HV mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion.

2. Ausserordentliche HV

Die Sektion kann durch die HV selber, durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 100 Sektionsmitgliedern zu einer ausserordentlichen HV einberufen werden.

Zur ausserordentlichen HV wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.

3. Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen

Eine virtuelle HV und/oder Entlastung des Vorstands auf elektronischem Abstimmungsweg ist zulässig, sofern es die gesetzlichen Regelungen erlauben.

Jede ordnungsgemäss einberufene HV ist beschlussfähig.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

Die HV beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten.

Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der oder die Vorsitzende, bei Wahlen das Los. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Stimmrecht.

4. Leitung

Die HV wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, bei Verhinderung vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin oder von einem anderen Mitglied des Vorstands (Vorsitzende) geleitet.

5. Geschäfte

Die HV entscheidet über folgende Geschäfte:

- Genehmigt das Protokoll der letzten HV;
- Genehmigt den Jahresbericht;
- Genehmigt die Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts;
- Entlastet den Vorstand;
- Legt die Sektionsbeiträge der Mitglieder fest und genehmigt sie;
- Genehmigt das Budget;
- Wählt den Präsidenten/die Präsidentin, die Mitglieder des Vorstands und die Revisoren/Revisorinnen;
- Beschliesst über Projektierungs- und Ausführungskredite für Bauten. Unumgängliche Wartungsarbeiten, die dem Erhalt der Bauten dienen, sind davon ausgenommen;
- Bewilligt Kredite nach Kompetenzordnung gemäss Vereinsreglement;
- Ernennt Ehrenmitglieder;
- Genehmigt eine Statutenrevision mit Zweidrittelmehrheit;
- Genehmigt die Auflösung der Sektion (siehe Artikel 12).

Art. 7 Vorstand

1. Status

Der Vorstand ist das Führungsgremium und das Vollzugsorgan der SAC-Sektion St.Gallen. Er vertritt die Sektion. Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist bis max. 6 folgende Amtsperioden möglich.

2. Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen. Vorstandsmitglieder können sich mit Zustimmung des übrigen Vorstands befristet vertreten lassen. Der Vorstand ist berechtigt, Vakanzen bis zur nächsten HV interimistisch in eigener Kompetenz zu besetzen.

3. Zuständigkeit und Aufgaben

Der Vorstand sorgt dafür, dass folgende Aufgaben erfüllt werden:

- Ist verantwortlich für die statutengemässe Geschäftsführung und den Vollzug der Beschlüsse der HV und des SAC;
- Legt die Vereinsstrategie fest;
- Erledigt alle Geschäfte zur Erfüllung des Vereinszwecks, die nicht ausführlich anderen Organen oder Kommissionen übertragen sind;
- Führt die Finanzgeschäfte und kann dringliche Ausgaben beschliessen, wenn der Aufschub für den Verein nachteilige Folgen hätte;
- Erstellt und aktualisiert die spezifischen Aufgabenbeschriebe der jeweiligen Ressortverantwortlichen;
- Genehmigt weitere Verträge und Reglemente die nicht von der HV genehmigt werden müssen;
- Bereitet die HV vor und führt sie durch;
- Vertritt den Verein nach aussen;
- Bestimmt die Delegierten für die Abgeordnetenversammlung (AV).

4. Unterschrift

Für die Sektion zeichnet der Präsident/die Präsidentin, in Vertretung der Vizepräsident /die Vizepräsidentin oder der Kassier/die Kassierin, je zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstands. Der Vorstand kann im Vereinsreglement Ausnahmen vorsehen oder verantwortliche Mitglieder zur selbständigen Unterschrift ermächtigen.

Art. 8 Revisoren, Ernennung, Auftrag

1 Status

Die HV bestimmt für die Amtsdauer von zwei Jahren drei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen. Die Amtsdauer ist auf max. 4 Amtsperioden beschränkt.

2 Zuständigkeit

Mindestens zwei Revisoren/Revisorinnen überprüfen die Jahresrechnung und Vereinsbuchhaltung.

3 Berichterstattung

Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen erstatten gemeinsam der HV Bericht und empfehlen ihr die Annahme oder die Rückweisung der Jahresrechnung.

Art. 9 Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen

- 1 Zur Behandlung und Erfüllung spezieller und/oder wiederkehrender Aufgaben bildet der Vorstand Kommissionen, Projekt- und/oder Arbeitsgruppen und regelt deren Tätigkeit.
- 2 Der Vorstand delegiert, sofern nötig, ein Vorstandsmitglied in Projekt- und Arbeitsgruppen.
- 3 Die Mitglieder der Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen werden vom Vorstand gewählt und von ihm auch wieder von ihren Aufgaben entbunden/entlastet.

Art. 10 Haftung und Versicherung

- 1 Für die Verbindlichkeiten der SAC Sektion St.Gallen haftet nur ihr Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.
- 2 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, welche bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

Art. 11 Statutenrevision

- 1 Anträge auf Änderung der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 100 Sektionsmitgliedern gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der HV abgegebenen Stimmen.

Art. 12 Auflösung

- 1 Der Beschluss zur Auflösung der SAC Sektion St.Gallen wird in einer brieflichen Abstimmung unter den Mitgliedern gefasst. Die Abstimmung erfolgt auf Grund eines entsprechenden Beschlusses durch die Hauptversammlung. Der Vorstand führt die briefliche Abstimmung durch. Hierzu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2 Im Falle der Auflösung der Sektion gelten die Bestimmungen der Zentralstatuten des SAC.

Art. 13 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 27. Oktober 2011 beschlossen und traten per sofort in Kraft.

Die neuen Fristen in Art. 6 Absatz 1 wurden an der HV vom 2. März 2017 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Die revidierten Statuten treten mit der HV vom 10. März 2022 sofort in Kraft.

SAC Schweizer Alpen-Club Sektion St.Gallen

Datum: 26.09.2021



Präsidentin

Ruth Kulcsar Meienberger



Vizepräsidentin

Elsbeth Betschon

Vom Zentralvorstand des Schweizer Alpen-Club SAC auf den Zeitpunkt der Genehmigung durch die Sektion hin genehmigt:

Datum: 10.5.2022



Präsident Zentralverband
Stefan Goerre



Juristin Zentralverband
Sarah Umbricht